

21. MAI 1992

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Aenderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGB1.2420, wird
wie folgt geändert:

0. Dem § 8 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Vertragsbediensteter auf einen Dienstposten des
Dienstzweiges Nr.48 ("Gehobener Erzieherdienst"), Nr.49
("Gehobener Fürsorgedienst") oder Nr.50 ("Gehobener Jugendfür-
sorgedienst") aufgenommen, ist die vorgeschriebene schulische
Fachausbildung als Aufnahmebedingung ausreichend."

1. Im § 26 Abs.2 tritt anstelle des Zitates "BGB1.Nr.83/1947" das
Zitat "BGB1.Nr.183/1947".

2. Im § 32 Abs.2 wird die Zitierung "gemäß § 15 des Mutterschutz-
gesetzes 1979, BGB1.Nr.221, oder gemäß § 15 des Mutterschutz-
Landesgesetzes, LGB1.2039," durch die Zitierung "gemäß §§ 15 bis
15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr.221, in der Fassung
BGB1.Nr.277/1991, gemäß §§ 15 bis 15b des NÖ Mutterschutz-Landes-
gesetzes, LGB1.2039, oder gemäß §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenz-
urlaubsgesetzes, LGB1.2050," ersetzt.

3. Der bisherige Abschnitt V erhält die Bezeichnung "VI".

4. Nach dem § 47 wird folgender Abschnitt V (neu) eingefügt:

"Abschnitt V

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Kindergarten-
dienstes und des Horterzieherdienstes

§ 47a

Entlohnung

Für das Monatsentgelt der Gemeindevertragsbediensteten im Kindergarten- und Horterzieherdienst (Dienstzweig Nr.107) gelten die im § 23 Abs.1 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes für die Entlohnungsgruppe k1k angeführten Ansätze."

5. In der Anlage B wird folgender Punkt 14 angefügt:

"14.

Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle, LGBl.2420-25.

(1) Gemeindevertragsbedienstete des Dienstzweiges Nr.107, die als Kindergärtner(innen) bzw. Horterzieher(innen) verwendet werden, sind mit dem auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats-ersten ohne Änderung der Entlohnungsstufe und des Vorrückungs-termines in die Entlohnungsgruppe k1k zu überstellen.

(2) Die Überleitungen sind vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag im Sinne des § 3 Abs.2 GVBG durchzuführen.